

# SATZUNG

Bulgarische Bildungsförderung „Vassil Levski“ e.V. Frankfurt am Main

## § 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen Bulgarische Bildungsförderung "Vassil Levski" e.V. Frankfurt am Main.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main

1.3. Der Verein soll ins Vereinsregister der Stadt Frankfurt eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Bulgarische Bildungsförderung „Vassil Levski“ e.V. Frankfurt am Main.

1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Wege der Verwirklichung, Gemeinnützigkeit

### 2.1. Vereinszweck, Aufgaben und Wege der Verwirklichung

Zweck der Bulgarischen Gesellschaft in Frankfurt am Main ist die Förderung der Bildung, Erziehung und der Völkerverständigung. Der Verein setzt sich zum Ziel die erfolgreiche Integration und die Völkerverständigung durch Vermitteln von Sprache und Bildung. Als offene und interkulturell ausgerichtete Organisation wendet er sich an alle Bulgarisch sprechenden BürgerInnen von Frankfurt am Main und der Region sowie an alle, die sich für Bulgarien und die bulgarische Kultur interessieren. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Sprachförderung und die Identitätsstärkung bulgarischsprachiger Kinder und Jugendlichen aus Familien im multikulturellen Umfeld. Der Verein ist überreligiös und überparteilich und hält sich ausschließlich an die Zwecke und Aufgaben, die seiner Satzung zugrunde liegen. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch die Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen:

2.1.1. Der regelmäßige Unterricht der bulgarischen Sprache in Wort und Schrift, der bulgarischen Literatur, Geschichte, Erdkunde und des Brauchtums als Ergänzung zum regulären Vorschul- und Schulunterricht im Land Hessen. Der Unterricht wird von lehrerbefähigten MuttersprachlerInnen durchgeführt, die Grundlage dafür bieten vom Bulgarischen Ministerium für Bildung und Kultur zugelassene Lehrwerke für die jeweilige Altersgruppe, wobei das Heranführen an die Muttersprache und der vertiefende Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Zwei- und Mehrsprachigkeit im Alltag geschehen.

2.1.2. Die Aufbewahrung, Förderung und Vermittlung der bulgarischen Sprache, Kultur und Traditionen in der Wechselbeziehung mit der deutschen und anderen Kulturen: durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Gesprächskreisen und Kursen, die der Allgemeinheit, der deutsch-bulgarischen Verständigung und der multikulturellen Öffentlichkeit zugutekommen. Hinzu gehören auch die Heranziehung und Gewinnung von Freunden Bulgariens, die an der Organisation und Verwirklichung gemeinnütziger Hilfsprojekte in Bulgarien mitwirken sowie die Gründung einer bulgarischen Bibliothek in Frankfurt am Main.

2.1.3. Die erfolgreiche Integration bulgarischsprachiger Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im schulischen, wirtschaftlichen, sozialen und Region durch begleitenden, mit den Lehrplänen in Deutschförderunterricht sowie durch Deutschsprachkurse bulgarischem Migrationshintergrund.

2.1.4. Der Unterricht der bulgarischen Sprache als Fremdsprache für interessierte Deutsche und MigrantInnen unterschiedlicher Herkunft.

## 2.2. Gemeinnützigkeit

2.2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Verwirklichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und Einnahmen bei Veranstaltungen.

2.2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährleistung angemessener Vergütung für besondere Dienstleistungen, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten, bleibt hiervon unberührt.

2.2.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Gesamtvermögen an einen anderen eingetragenen gemeinnützigen bulgarischen Verein oder an eine sonstige Organisation zum Zwecke der Verwendung für die Erziehung und Bildung von bulgarischen Kindern oder für die Popularisierung der bulgarischen Kultur in Deutschland oder in Bulgarien. Dieser Verein oder diese Organisation werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und müssen von allen zuständigen deutschen Behörden genehmigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### 3.1. Eintritt und Austritt

3.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und diese akzeptiert.

3.1.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

3.1.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe genau mitzuteilen. Mit dem Eintritt wird eine Beitrittserklärung unterschrieben.

3.1.4 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

3.1.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

3.1.6 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu

begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

3.1.7. Ein Mitglied hat im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere kann es keine Rückerstattung schon geleisteter Mitgliedsbeiträge verlangen.

## 3.2. Mitgliedsbeiträge

3.2.1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, die in einer separaten Beitragsordnung festgelegt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind am 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig und decken sonstige Ausgaben des Vereins, einschließlich Teilfinanzierungen von Veranstaltungen. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3.2.2. Der Betrag kann im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen oder durch Banküberweisung gezahlt werden. Die Ermächtigung für das Lastschriftverfahren kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

3.2.3. Im ersten Jahr nach der Vereinsgründung wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Danach kann diesbezüglich eine Entscheidung nur von der Mitgliederversammlung gefasst werden.

3.2.4. Vereinsmitglieder genießen eine Ermäßigung von 50% bei der Teilnahme an eintrittspflichtigen Veranstaltungen des Vereins.

3.2.5. Der Vorstand, zusammen mit dem Elternbeirat, entscheidet darüber wie ein eventueller Überschuss ausgegeben werden soll.

## § 4 Organe des Vereins

### 4.1. Der Vorstand

4.1.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter.<sup>1</sup> Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vorstands berechtigt ist.

4.1.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der erste Vorstandsvorsitzende nur für ein Jahr gewählt wird. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern werden nur Mitglieder des Vereins gewählt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

4.1.3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

---

<sup>1</sup> Änderung am 29.09.12 Früher: *Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer*

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wobei der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind<sup>2</sup>
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit den Lehrkräften
- e) Abschluss und Kündigung von Beschulungsverträgen
- f) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte

4.1.4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4.1.5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. In diesen Fällen ist bei nächster Gelegenheit ein Protokoll zu erstellen.

4.1.6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## 4.2. Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und wenn 30% der Mitglieder das schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

4.2.2. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Telefon oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte von Mitgliedern des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

4.2.3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

4.2.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

4.2.5. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 bis 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

4.2.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung

---

<sup>2</sup> Gestrichen am 20.09.2012: c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

enthält, ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 80% erforderlich.

4.2.7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

#### 4.3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

4.3.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder zweiten Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

4.3.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

4.3.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung kann schriftlich durchgeführt werden, wenn 30% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4.3.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Namensliste der erschienenen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser Änderung angegeben werden.

#### 4.4. Elternrat

4.4.1. Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung ein Elternrat gewählt werden, der aus höchstens 5 Mitgliedern besteht und den Verein bei der Verwirklichung des Hauptvereinszwecks unterstützt.

4.4.2. Die Mitglieder des Elternrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Wählbar sind grundsätzlich ordentliche sowie Ehrenmitglieder des Vereins.

4.4.3. Die Mitglieder des Elternrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

### **§ 5 Unterricht und Unterrichtsgebühren für die Schule**

5.1. Unterricht findet statt, wenn zwei oder mehr Kinder für das jeweilige Sprachniveau angemeldet sind. Die Sprachniveaus sind:

- a) Fortgeschrittene Kinder, die in Bulgarien bereits zur Schule gegangen sind und die Sprache in Wort und Schrift gut *bis* sehr gut beherrschen.

b) Kinder, die in Deutschland bald eingeschult werden bzw. gerade eingeschult worden sind und Bulgarisch nur in der Familie sprechen, nicht aber das Hochbulgarische in Wort und Schrift beherrschen.

c) Kinder aus binationalen Familien, die Bulgarisch sehr schlecht oder gar nicht sprechen und verstehen und als Anfänger einzustufen sind.

5.2. Pro Unterrichtseinheit wird eine Gebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Lehrkräfte haben einen Kalenderplan mit tatsächlich vorgesehenen und durchführbaren Unterrichtsstunden vorzulegen, so dass die reale Höhe der zu entrichtenden Gebühren ersichtlich werden kann. Die aktuelle Höhe der Gebühren wird in der Beitragsordnung festgelegt.

5.3. Die Entrichtung der Unterrichtsgebühr wird vor dem Beginn des jeweiligen Halbjahres nach Darlegung des Kalenderplans durch Überweisung auf das Vereinskonto fällig.

5.4. Die bezahlten Unterrichtsgebühren decken das Lehrerhonorar ab. Die Unterrichtsgebühren können jedoch erhöht werden, falls die Lehrkräfte Miete für die Unterrichtsräume bezahlen sollen.

5.5. Zusätzlich wird nach Absprache ein Betrag für Schulbücher gesammelt.

5.6. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

## **§ 6 Kassenprüfung<sup>3</sup>**

Die Kontrolle der Kassen- und Buchführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Die Kasse ist am Jahresende abzuschließen. Danach prüfen die Kassenprüfer den Jahresabschluss und haben einen Prüfungsvermerk anzubringen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegeben falls die Entlastung des Vorstandes.

Die Prüfung und Entlastung des Vorstands findet für jedes Geschäftsjahr statt. Kann auch in Einzelfällen bei Wechsel des Vorstands vom Vorstand angefordert werden.

Aufgaben der Kassenprüfer:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege,
- Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden,
- Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind,
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
- Prüfung des Vereinsvermögens,
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften,
- Entlastung des Vorstandmitglieds durch Beschluss der zwei Kassenprüfer.

---

<sup>3</sup> §6 Kassenprüfung wurde am 26.09.12 verabschiedet.

Frankfurt, den 29.09.2012